

**Friedhofsgebührensatzung
der Gemeinde Stephansposching
(FGS)
vom 10.12.2024**



Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Stephansposching folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (Leichenhausgebühren) (§ 5),
 - c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 32 Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für
 - a) eine Einzelerdgrabstätte 55,00 €,
 - b) eine Doppelerdgrabstätte 97,00 €,
 - c) ein Urnengrabfach bei Urnenwand-Leichenhaus 47,00 €,
 - d) ein Urnengrabfach bei Südfriedhof-Urnenfriedhof 50,00 €,
 - e) ein Urneneinzelerdgrabstätte bei Südfriedhof-Urnenfriedhof 37,00 €,
 - f) ein Urnenfamiliengrabstätte bei Südfriedhof-Urnenfriedhof 64,00 €,
 - g) eine Urnenbestattung in einer Baumgrabstätte beim Südfriedhof-Urnenfriedhof 36,00 €.
 - h) eine Urnenbestattung im Gemeinschaftsgrab
- (2) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird für jedes Verlängerungsjahr ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte oder Urnengrabfach gilt § 3 Abs. 1 Buchstabe c).

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt pro Sarg- oder Urnenbestattung pauschal 80,00 Euro.

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für Kontrollaufgaben im Friedhofsbereich zur ordnungsgemäßen Überführung einer Leiche nach auswärts beträgt 30,00 €.
- (2) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen, wird eine Gebühr von 30 € erhoben.
- (3) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage vor Ablauf der Ruhefrist entfernen zu dürfen, wird eine Gebühr von 20,00 € erhoben.
- (4) Die Gebühr, die für die Bestattung des von der Gemeinde beauftragten Dienstleistungsunternehmens in Rechnung gestellt wird. Zu diesen Gebühren gehören insbesondere das Herrichten eines Grabes, das Versenken eines Sarges, die Beisetzung von Urnen, die Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofes, also die Überführung eines Sarges bzw. einer Urne vom Leichenhaus zum Grab bzw. zur Urnengrabstätte bzw. Urnengrabfach, einschließlich der Stellung der Sargträger, Ausgrabungen und Umbettungen einschließlich notwendiger Umsargungen.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der Bestattungseinrichtung vom 08.12.1999 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Stephansposching, den 10. Dezember 2024

Gemeinde Stephansposching


Jutta Staudinger
Erste Bürgermeisterin



Beschlusnummer 730 vom 10.12.2024

Bekanntmachung vom 11.12.2024